

Anrechnung der Schülerinnen und Schüler im Beitragssystem (Beitragsgesetz §§ 3 und 4)

1. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Beitragsgesetzes per 1.1.2011 ergaben sich Änderungen in Bezug auf die Anrechnung der Schülerinnen und Schüler in der Beitragsberechnung. Die vorliegenden Ausführungen zeigen auf, welche Überlegungen zu den gültigen Regelungen geführt haben und auf welcher Grundlage sie basieren.

2. Grundsätze

a) Schulort

Grundsätzlich gilt als Schulort derjenige Ort, an welchem sich ein Kind dauernd aufhält, also in der Regel wohnt (Lebensmittelpunkt; der Steuersitz der Eltern ist kein Kriterium). In den nachfolgenden Fällen kann davon abgewichen werden:

- Ein Kind wird umgeteilt. Dies ist dann der Fall, wenn es ein Begabtenförderungsprogramm in Sport und Musik in einer anderen Schulgemeinde besucht (mit einer Bestätigung der Umteilung durch die Schulaufsicht) oder wenn es durch die Schulaufsicht umgeteilt wird.
- Eine Schulgemeinde entscheidet sich, bestimmte Bereiche generell in Zusammenarbeit mit einer anderen Schulgemeinde anzubieten, so dass die Schüler den Unterricht in der anderen Schulgemeinde besuchen (z.B. Kindergarten, Kleinklassen). Dies kann auch aus geographischen Gründen der Fall sein, wenn Kinder aus einem bestimmten Gebiet die Schule einer anderen Schulgemeinde besuchen, da diese wesentlich näher am Wohnort liegt.

b) Differenzierung im Beitragssystem

Besuchen Kinder den Unterricht in einer anderen Schulgemeinde, muss in Bezug auf die Anrechnung im Beitragssystem zwischen zwei Arten unterschieden werden:

- Individuelle Lösung
Ein namentlich bestimmtes Kind besucht aus Gründen, welche seine Person betreffen, eine andere Schulgemeinde (z.B. Besuch eines Begabtenförderungsprogramms, Umteilung durch die Schulaufsicht, Integrative Sonderschulung).
- Generelle Lösung
Hier steht nicht das Kind, sondern die Schulgemeinde mit ihren Gegebenheiten im Fokus. Alle Kinder, welche von diesen Gegebenheiten betroffen sind, besuchen eine andere Schulgemeinde (z.B. geographische Gründe, bestimmte Angebote wie Kindergarten oder Kleinklasse).

3. Regelung der Anrechnung

Die Kinder werden grundsätzlich am Wohnort angerechnet. Einzige Ausnahme bilden diejenigen, welche gemäss vorstehenden Ausführungen (Punkt 2b) im Sinne einer individuellen Lösung eine andere Schule besuchen. Beim Besuch des Unterrichts in einer anderen Schule aufgrund einer generellen Lösung werden die Kinder trotzdem beim Wohnort angerechnet. In diesen Fällen kommt das Schulgeldverfahren zur Anwendung. Hierzu gibt es vom VTGS eine Empfehlung.

4. Gesetzliche Grundlagen

In den §§ 3 und 4 des Beitragsgesetzes ist die Anrechnung für die Besoldungs- und Betriebspauschale geregelt. Dort wird jeweils auf den § 36 des Volksschulgesetzes (VG) verwiesen. Dieser sagt aus, dass als Schulort grundsätzlich der Wohnort gilt. Entsprechend sind die Kinder der Schulgemeinde am Wohnort anzurechnen und in der Regel dort zu beschulen. Weiter definiert VG § 36 Abs. 2, dass die Schulaufsicht ein Kind aus wichtigen Gründen einer anderen Abteilung oder einem anderen Ort zuteilen kann. Mit der Umteilung durch die Schulaufsicht liegt das Schulrecht und die Schulpflicht vollständig in der aufnehmenden Schulgemeinde.

In § 16 Abs. 3 der Beitragsverordnung werden die Ausnahmen abschliessend aufgeführt: *„Erfolgt durch die Schulaufsicht eine Umteilung im Rahmen von VG § 36 Absatz 2 oder besucht eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Begabtenförderung eine andere Schule, werden die Schülerinnen und Schüler dieser Schulgemeinde angerechnet.“*

Bei der Umteilung durch die Schulaufsicht handelt es sich immer um einen individuellen Fall, unabhängig davon, ob die Schulaufsicht die Umteilung verfügt oder nachträglich genehmigt hat. Dazu zählen auch Umteilungen für eine integrative Sonderschulung, welche nicht in der Wohnortschulgemeinde durchgeführt wird. Dies auch dann, wenn das umgeteilte Kind bei der aufnehmenden Gemeinde im Rahmen der integrativen Sonderschulung eine Kleinklasse besucht. Der Grund für die Umteilung liegt hierbei in der individuellen Durchführung der integrativen Sonderschulung für dieses einzelne Kind und nicht im fehlenden Angebot der Kleinklasse. Die aufnehmende Schulgemeinde entscheidet über das notwendige Förderangebot.

Führt eine Schulgemeinde keine eigene Kleinklasse und gibt die betroffenen Kinder in die Kleinklasse einer Nachbargemeinde, handelt es sich in jedem Fall um eine generelle Lösung (alle Kinder mit Förderbedarf in einer Kleinklasse werden in der Nachbargemeinde beschult). Entsprechend werden die Kinder weiterhin der Wohnortschulgemeinde angerechnet. Schulrecht und Schulpflicht verbleiben ebenfalls in der Wohnortschulgemeinde. Diese Regelung ergibt sich unter anderem aus dem Umstand, dass die Eltern (in der Regel) in der Wohnortschulgemeinde steuerpflichtig sind und dort mittels Stimm- und Wahlrecht die Möglichkeit zur Mitsprache haben. Weiter wird der variable Teil des Zuschlags für das sonderpädagogische Angebot aufgrund des Anteils der ausländischen Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Ländern der Wohnortschulgemeinde ermittelt. Bei der Ausgestaltung der Festlegung der sonderpädagogischen Massnahmen haben die Schulgemeinden einen grossen Spielraum, auch in Bezug darauf, wer diese Massnahmen durchführt. Diese Regelungen sind im Förderkonzept der Wohnortschulgemeinden festgehalten, weshalb es auch aus dieser Sicht richtig ist, die betroffenen Kinder dort anzurechnen. Im Einzelfall ist es auch möglich, dass ein Kleinklassenschüler umgeteilt wird. Dies ist dann der Fall, wenn eine Schulgemeinde eine

3/4

Kleinklasse führt, es für ein Kind aber sinnvoller ist, wenn es eine andere Schulgemeinde besucht (z.B. Mobbing oder Integrative Sonderschulung). Die Umteilung erfolgt aber nie aufgrund des Förderbedarfs in einer Kleinklasse.

Frauenfeld, 29. Oktober 2020 / Martin Schläpfer

Anrechnung der Schülerinnen und Schüler im Beitragssystem

	Sachlage	Bemerkungen	Behandlung im Beitragssystem
1	<p>Regelfall</p> <p>Schülerin bzw. Schüler besucht die Schule am Wohnort (Lebensmittelpunkt)</p>		Anrechnung bei der Wohnortschulgemeinde
2	<p>Umteilung in eine andere Schulgemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umteilungsvereinbarung zwischen Schulgemeinden <i>Schulgemeinden einigen sich auf eine Umteilung im Einzelfall</i> • Umteilungsentscheid der Schulaufsicht <i>(Bsp. Eltern möchten, dass ihr Kind eine andere Schule besucht)</i> • Begabtenförderung <i>Schüler/-in besucht eine andere Schulgemeinde im Rahmen eines Begabtenförderungsprogramms (Sport, Musik, Tanz)</i> • Integrative Sonderschulung (InS) in Einzelfällen <i>Schüler/-in besucht eine andere Schulgemeinde im Rahmen einer InS.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheid beziehungsweise Bestätigung der Schulaufsicht ist notwendig • Schüler/-in erhält Schulrecht und Schulpflicht in der aufnehmenden Schulgemeinde • Verantwortung zur Beschulung ist bei der aufnehmenden Schulgemeinde <p style="text-align: center;">Individuelle Lösung</p>	Anrechnung bei der aufnehmenden Schulgemeinde (Schulort)
3	<p>Beschulungs-Vertrag zwischen Schulgemeinden</p> <p>Generelle Zusammenarbeit zweier Schulgemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Schülerinnen und Schüler eines ganzen Gebiets besuchen aufgrund geografischer Gegebenheit generell eine andere Schulgemeinde (Bsp. ein Weiler liegt wesentlich näher beim Schulhaus der Nachbarschulgemeinde)</i> • <i>Eine Schulgemeinde führt generell ein Angebot für die andere Schulgemeinde (Bsp. Kindergarten, Kleinklasse)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrag zwischen den Schulgemeinden • Schulrecht des Schülers / der Schülerin bleibt bei der abgebenden Schulgemeinde • Verantwortung zur Beschulung bleibt bei der abgebenden Schulgemeinde <p style="text-align: center;">Generelle Lösung</p>	Anrechnung bei der Wohnortschulgemeinde